

10/SN-311/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1736-2/93

Wien, 22. Juli 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und
zum Schutz der Jugend vor
Pornographie (Pornographie-
gesetz);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>97</u> -GE/19 <u>93</u>
Datum: 27. JULI 1993
Verteilt 27. Juli 1993 <i>slg</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

J. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82126

MD-1736-2/93

Wien, 22. Juli 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und
zum Schutz der Jugend vor
Pornographie (Pornographie-
gesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 701.011/1-II 2/93

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 28. Mai 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf bekanntzugeben, daß die Zielsetzung, die sogenannte Kinderpornographie zu bekämpfen, begrüßt wird.

Darüberhinaus geben folgende Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu Bemerkungen Anlaß:

Die Begriffsbestimmungen im § 1 Z 2 bis 4 beziehen sich auf ein "tatsächliches Geschehen". Dies bedeutet in der Regel, daß die jeweiligen Handlungen auch vollzogen worden sind. Bei den derzeit im Handel befindlichen pornographischen Darstellungen ist aber davon auszugehen, daß einzelne dargestellte Handlungen nicht "tatsächlich" geschehen sind, sondern vielmehr der Eindruck erweckt werden soll, sie seien "tatsächlich geschehen". Durch medientechnische Produktionsweisen ist es möglich, solche Handlungen vorzutäuschen und

- 2 -

auf Grund des dramaturgischen Aufbaues als zwingend erscheinen zu lassen. Da es in der Praxis äußerst schwierig sein wird, ein "tatsächliches Geschehen" zweifelsfrei nachzuweisen, erscheint es zielführender, auch angedeutetes und vorgetäushtes Geschehen in die Bestimmungen aufzunehmen.

Die Begriffe "Darstellung", "Bilder" und "Bildträger" in den §§ 2 und 11 sollten in eindeutiger Weise auch auf jene pornographischen Darstellungen und Spiele erweitert werden, die mit Personalcomputer wiedergegeben werden können. Die diesbezüglich auf dem Markt befindliche Software ermöglicht durchaus wirklichkeitsnahe und damit ebenfalls entwicklungsgefährdende pornographische Darstellungen.

In den Erläuterungen zu § 11 sind die Bilder und Bildträger nicht taxativ, sondern nur beispielsweise aufgezählt. Es wäre zu begrüßen, wenn auch hier die für Personalcomputer erhältliche Pornosoftware angeführt wird.

Der gegenständliche Entwurf sieht die Herabsetzung der Altersgrenze von derzeit 16 auf 14 Jahre vor. Gleichzeitig besteht die Absicht, die Verbreitungsbeschränkungen des geltenden Pornographiegesetzes zu beseitigen.

Diese völlige Freigabe der Medien mit pornographischen Darstellungen für mündige Minderjährige erscheint aber in der Regel dem Entwicklungsstand der Jugendlichen nicht angepaßt. Viele andere gesetzliche Regelungen (Wahlalter, Geschäftsfähigkeit, Vertragsabschluß, Übervorteilungsverbot, Genuß von alkoholischen Getränken, Schutzbestimmungen des Jugendstrafrechtes, Umgang mit Drogen und Narkotika, Kinder- und Jugendschutzbestimmungen, Arbeitsrecht u.a.) gehen von anderen Altersgrenzen aus. Daher ist gerade im Bereich der pornographischen Darstellungen die Herabsetzung der Altersgrenze auf 14 Jahre im Gesamtkontext mit den sonstigen Altersgrenzen, Beschränkungen und Jugendschutzbestimmungen nicht verständlich.

Es wird daher eine einheitliche Festlegung der Altersgrenze in diesem Bereich auf 16 Jahre vorgeschlagen. So tragen auch

- 3 -

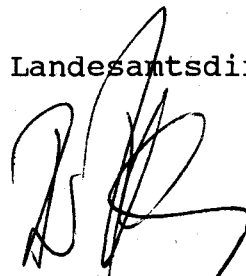
die Jugendschutzgesetze der Länder dem Umstand Rechnung, daß ein schutzwürdiges Interesse bis zum Alter von 16 beziehungsweise 18 Jahren bestehen kann. Auch im Strafgesetzbuch ist in den §§ 92 und 93 die Altersgrenze mit 18 Jahren festgesetzt, wobei es sich um ähnliche Tatbestände handelt (Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung). Ebenso gehen die §§ 195 und 199 des Strafgesetzbuches von der Minderjährigkeit und nicht von der Unmündigkeit aus. Daher sollte die Frage der Altersgrenze überdacht und das vorgeschlagene Lebensalter von 16 Jahren aufgenommen werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird weiters angenommen, daß jene Personen, die bestimmte Produkte und Darstellungen über die angeführten Inhalte besitzen beziehungsweise produzieren, dies aus krankhaften Umständen heraus tun, weshalb eine Zurücklegung der Anzeige vorgesehen ist, wenn sich der Angezeigte einer Behandlung und Beratung unterzieht.

Dabei bleiben aber die "Opfer" der Darstellungen, nämlich jene Kinder, die für die Darstellungen herangezogen werden, gänzlich unberücksichtigt. In der Regel ist auch diesen eine intensive Beratung und Behandlung anzubieten, wobei die Kosten für solche Behandlungen den "Nutznießern" strafweise übertragen werden sollten. Art und Umfang der finanziellen Entschädigung für Beratung und Behandlung sollten in diesen Fällen jedoch nicht auf die angesprochenen Sätze, Behandlungsmethoden und inhaltlichen Kriterien der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter abgestimmt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat